



Brüssel, den 28. Mai 2026  
(OR. en)

9820/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0127 (NLE)

---

---

POLCOM 196  
COASI 92

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 250 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Überarbeitung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens und die Überarbeitung der Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 250 final.

---

Anl.: COM(2026) 250 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2026  
COM(2026) 250 final

2026/0127 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Überarbeitung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens und die Überarbeitung der Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme von zwei Beschlüssen des Handelsausschusses zur Überarbeitung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens (allgemeines Streitbeilegungsverfahren) und zur Überarbeitung der Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens (Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung) zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits**

Das Abkommen, das seit Juli 2011 vorläufig angewandt wurde und am 13. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, den Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) zu liberalisieren und zu erleichtern, den wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern, für eine gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte zu sorgen, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, den Welthandel durch Beseitigung von Hindernissen und Förderung von Investitionen zu stärken, sich im Rahmen der internationalen Handelspraktiken für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen und ausländische Direktinvestitionen zu fördern, ohne Abstriche bei den Umwelt-, Arbeits- oder Gesundheits- und Sicherheitsnormen zu machen. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind in dem Abkommen spezifische Streitbeilegungsverfahren zur Lösung der Angelegenheit vorgesehen.

#### **2.2. Handelsausschuss**

Der Handelsausschuss wird nach Artikel 15.1 des Abkommens eingesetzt und hat im Rahmen des Abkommens Entscheidungsbefugnisse.

#### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Handelsausschusses und des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“**

Der Handelsausschuss soll zwei Beschlüsse (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen, entweder in seiner nächsten Sitzung oder im schriftlichen Verfahren, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist die Aktualisierung der Listen von Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter oder Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß den Artikeln 14.18 und 13.15 des Abkommens.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden nach den Artikeln 14.18 und 13.15 des Abkommens, in denen die Aufstellung der beiden Listen festgelegt ist, für die Vertragsparteien bindend.

### 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Handelsausschuss wird nach Artikel 15.1 des Abkommens eingesetzt und hat im Rahmen des Abkommens Entscheidungsbefugnisse.

Nach Artikel 14.18 des Abkommens stellt der Handelsausschuss eine Liste mit 15 Personen auf, die als Schiedsrichter fungieren sollen. Am 23. Dezember 2011 hat der Handelsausschuss EU-Korea den Beschluss Nr. 2<sup>1</sup> zur gemäß Artikel 14.18 des Abkommens erfolgenden Aufstellung einer Liste von 15 Personen angenommen, die als Schiedsrichter in Schiedspanelverfahren dienen können. Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Liste der Schiedsrichter einen Teil der koreanischen Staatsangehörigen, der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Änderung wirksam wird, sollte die überarbeitete Liste der Personen vom Handelsausschuss EU-Korea gebilligt werden.

Nach Artikel 13.15 Absatz 3 des Abkommens einigen sich die Vertragsparteien auf eine Liste von mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, bei sich aus Kapitel 13 des Abkommens (Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung) ergebenden Fragen als Mitglieder einer Sachverständigengruppe zu fungieren, und die auf dem Gebiet des genannten Kapitels über Fachwissen verfügen. Die Liste wurde erstmals am 27. Juni 2012 durch den Beschluss Nr. 2/2012 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“<sup>2</sup> erstellt, mit dem eine Liste von 18 Sachverständigen aufgestellt wurde, die als Mitglieder der Sachverständigengruppen fungieren können. Die Liste wurde zuletzt 2019 durch den Beschluss Nr. 1/2019<sup>3</sup> desselben Ausschusses überarbeitet. Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Sachverständigenliste einen Teil der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen.

Im Streitfall nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Schiedsrichter zu erzielen, die einem Schiedspanel angehören sollen. Gewährzuleisten, dass die beiden Listen jederzeit auf aktuellem Stand sind, ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Streitbelegungsverfahren im Rahmen des Abkommens tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der beigefügte Vorschlag ist der Vorschlag für einen Rechtsakt zur Billigung des Standpunkts, den die Europäische Union im Handelsausschuss zu den beiden oben genannten Fragen vertreten wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 2 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Aufstellung einer Schiedsrichterliste nach Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 2/2012 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 27. Juni 2012 über die Einsetzung einer Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 30. September 2019 zur Festlegung einer überarbeiteten Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>4</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Handlungsausschuss ist ein Gremium, das durch das Abkommen eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Handlungsausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde, und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Handelsausschusses die bestehenden Listen von Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens und die Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu dienen, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens geändert werden, ist es angezeigt, sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Überarbeitung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens und die Überarbeitung der Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit einem Beschluss des Rates vom 6. Oktober 2010<sup>5</sup> geschlossen, wurde seit Juli 2011 vorläufig angewandt und trat im Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 14.18 des Abkommens stellt der Handelsausschuss eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als Schiedsrichter zu fungieren. Am 23. Dezember 2011 hat der Handelsausschuss EU-Korea den Beschluss Nr. 2<sup>6</sup> zur gemäß Artikel 14.18 des Abkommens erfolgenden Aufstellung einer Liste von 15 Personen angenommen, die als Schiedsrichter in Panelverfahren dienen können.
- (3) Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Liste der Schiedsrichter einen Teil der koreanischen Staatsangehörigen, der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Änderung wirksam wird, sollte die überarbeitete Liste der Personen vom Handelsausschuss EU-Korea gebilligt werden.
- (4) Nach Artikel 13.15 Absatz 3 des Abkommens erstellen die Vertragsparteien eine Liste von mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, bei sich aus Kapitel 13 des Abkommens (Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung) ergebenden Fragen als Mitglieder einer Sachverständigengruppe zu fungieren, und die auf dem Gebiet des genannten Kapitels über Fachwissen verfügen. Am 27. Juni 2012

---

<sup>5</sup> ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

<sup>6</sup> Beschluss Nr. 2 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Aufstellung einer Schiedsrichterliste nach Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

verabschiedete der EU-Korea-Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ den Beschluss Nr. 2/2012<sup>7</sup>, mit dem eine Liste von 18 Sachverständigen festgelegt wurde, die als Mitglieder der Sachverständigengruppen fungieren können. Diese Liste wurde zuletzt 2019 durch den Beschluss Nr. 1/2019<sup>8</sup> desselben Ausschusses überarbeitet.

- (5) Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Sachverständigenliste einen Teil der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Änderung wirksam wird, sollte die überarbeitete Liste der Personen vom Handelsausschuss EU-Korea gebilligt werden.
- (6) Der Handelsausschuss soll die aktualisierten Listen der Schiedsrichter und der Sachverständigen entweder in seiner nächsten Sitzung oder im schriftlichen Verfahren annehmen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse für die Union bindend sein werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die überarbeitete Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Beschluss des Handelsausschusses, der in Anhang 1 des vorliegenden Beschlusses im Entwurf beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die überarbeitete Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Beschluss des Handelsausschusses, der in Anhang 2 des vorliegenden Beschlusses im Entwurf beigefügt ist.

#### *Artikel 3*

Die Vertreter der Union im Handelsausschuss können geringfügigen Änderungen des Beschlusssentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

---

<sup>7</sup> Beschluss Nr. 2/2012 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 27. Juni 2012 über die Einsetzung einer Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

<sup>8</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 30. September 2019 zur Festlegung einer überarbeiteten Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren.

*Artikel 4*

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet und tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*